Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 19. **Graudenz, Sonnabend, den 5. August** **1916**

Die Ordnung des Verbrauchs der Web-, Wirk- und Strickwaren bei der bürgerlichen Bevölkerung.

I.

Am 1. August tritt nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 die Bestimmung in Kraft, wonach gewisse Web-, Wirk- und Strickwaren nur gegen Bezugsschein verkauft werden dürfen, während bisher für solche Verkäufe nur die Beschränkung galt, daß jeder Kleinhandelsbetrieb vom Erlaß der Verordnung bis zum 1. August nur 20 Prozent vom Inventurwerte seines Bestandes verkaufen durfte. Der Zweck beider Beschränkungen ist, den Verbrauch von Web-, Wirk- und Strickwaren einzuschränken beziehentlich eine unnötige Vorratsversorgung zu verhindern. Das letztere ist leider nur teilweise gelungen, weil nach Erscheinen der Bundesratsverordnung einzelne Leute, ohne Rücksicht auf die hohen Preise, übermäßig große Menngen von Web-, Wirk- u. Strickwaren gekauft haben, sodaß zahlreiche Geschäfte um 20 Prozent ihres Bestandes sehr bald verkauft haben. Die Frist zwischen dem Erscheinen der Bundesratsverordnung und dem Inkrafttreten des Bezugsscheines aber ließ sich keinesfalls noch kürzer stellen, weil nicht nur die Ausführungsvorschriften über die Bezugsscheine durch die Reichsbekleidungsstelle bearbeitet werden mußten, sondern weil vor allen Dingen ihre Durchführung bei den Verwaltungsbehörden geraume Zeit erforderte. Der hierzu gewährte Zeitraum ist sogar noch vielfach als unzureichend bezeichnet und eine weitere Verschiebung gefordert worden, ein Verlangen, dem ebensowenig stattgegeben werden konnte, wie dem gleichfalls von mehreren Seiten angeregten Wunsch einer nachträglichen Verkürzung der Durchführungsfrist. Nunmehr am 1. August beginnt die Herrschaft des Bezugsscheines und der Freiliste.

Zunächst möchte noch einmal die Notwendigkeit der Verminderung des Verbrauchs an Web-, Wirk- und Strickwaren mit aller Schärfe betont werden. Wer erwägt, welche gewaltige Menge in Friedenszeiten wir jährlich an Rohmaterial und Webstoffen (Baumwolle und Wolle zusammen) nach Abzug der ausgeführten Rohmaterialen und fertigen Waren vom Auslande bezogen und sonach in Deutschland verbraucht haben, und daß dieser Bezug nunmehr seit 2 Jahren nahezu gänzlich aufgehört hat, auch bis einige Monate nach dem Friedensschluß keine Aussicht besteht, wieder fertige Webwaren aus neu eingeführten Rohstoffen auf denMarkt zu bringen, der wird ohne weiteres zugeben, daß bei längerer Dauer des Krieges eine Einschränkung unseres Verbrauchs an Web-, Wirk und Strickwaren unbedingt notwendig ist, zumal der Verschleiß in der Armee naturgemäß erheblich größer ist, als wenn jene Millionen von Menschen friedlicher Arbeit nachgehen können,und zumal ferner noch für die Bekleidung von weit über 1 Million Gefangener gesorgt werden muß.

Wenn gewisse Dinge, nämlich alle diejenigen Waren, die in der sogenannten Freiliste aufgeführt sind, einer Kontrolle durch den Bezugsschein nicht unterworfen werden, so waren dabei verschiedene Erwägungen maßgebend.

An erster Stelle stand das dringende Bedürfnis, die Arbeitsgelegenheit im Textilgewerbe und insbesondere auch in der Konfektion möglichst zu erhalten, worauf insbesondere auch die hierüber gehörten Vertreter der Arbeiterschaft Wert legten. Es galt also den Verbrauch von Webwaren nicht unnötig einzuschränken, und es lag deshalb auch keine Veranlassung vor, den Verbrauch von Luxuswaren, deren Mangel zwar von vielen Leuten künftig schmerzlich empfunden werden könnte, aber gewiß nicht als nationaler Notstand zu betrachten wäre, künstlich zu vermindern, sobald nur die Sicherheit dafür bestand, daß zu ihrer Herstellung nicht Rohstoffe verwendet würden (Garne und dergleichen), die auch zur Herstellung von anderen Webstoffen Verwendung finden konnten, als zur Herstellung solcher Luxuswaren. Dieses galt ohne weiteres von Seidenwaren, Spitzen, Stickereien, Posamenten, Teppichen, Läuferstoffen usw.

Schwieriger gestaltete sich die Frage, als von den beteiligten Gewerbetreibenden die Forderung erhoben wurde, daß teuere Waren derselben Art, die im übrigen unter Kontrolle zu stellen waren, von dieser Kontrolle frei bleiben sollten, wenn ihr Kleinhandelspreis eine gewisse Grenze überschritt. Für diese Forderung wurde geltend gemacht, daß die Allgemeinheit von einer Einschränkung des Verbrauchs solcher Stoffe keinerlei Vorteile haben werde, weil ihre Verwendung durch die breiten Massen der Bevölkerung schon infolge ihres hohen Preises aus-

geschlossen sei. Ferner wurde angeführt, daß die Kreise, die solche teuren Stoffe zu kaufen pflegen, entweder überhaupt nicht in der Lage seien, die Notwendigkeit von Neuanschaffungen darzutun, weil sie noch Vorräte im Besitz hätten oder sich scheuten, der Behörde gegenüber einen Bedarf an derartigen Kleidungsstücken zu erklären. Damit aber würde der Handelsverkehr mit diesen Webstoffen vollständig aufhören, die Stoffe würden, weil sie vielfach einem starken Wechsel der Mode unterliegen, künftig überhaupt nicht mehr verkäuflich sein, und es würde dem Handel, ohne irgend Nutzen für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges, ein sehr bedeutender Schaden entstehen, die Konfektionsarbeiter aber würden durch eine erheblich vermehrte Arbeitslosigkeit aufs Schwerste geschädigt werden. Solchen Erwägungen konnten sich die maßgebenden Stellen um so weniger entziehen, als ein anderer zur Erörterung gestellter Ausweg, der nämlich, daß die teueren Stoffe erheblich unter ihrem Werte und unter Uebernahme der Differenz auf die Reichskasse an die ärmere Bevölkerung abzugeben seien, keinesfalls beschritten werden konnte. Es mußte daher der Versuch gemacht werden, in die Freiliste auch Warengattungen aufzunehmen, bei denen nur der teuere Preis dafür maßgebend war, selbst auf die Gefahr hin, daß eine solche Maßnahme vielen als unsozial erscheinen würde. Man hoffte aber, und wohl nicht mit Unrecht, daß mit der Zeit alle beteiligten Kreise sich davon überzeugen würden, daß im Gegenteil ausschließlich soziale Erwägungen hierzu geführt haben, und daß nichts weniger als eine Bevorzugung der wohlhabenderen Klassen darin liegt, wenn man sie, zunächst wenigstens, der Gefahr ausgesetzt, daß die Bekleidungsstoffe, die sie zu tragen gewohnt sind, künftig überhaupt nicht mehr gekauft werden könnten. Ob in absehbarer Zeit von diesem Standpunkt abgewichen und eine Aenderung der Freiliste angeregt werden wird, muß im wesentlichen von dem Ergebnis der Bestandsaufnahme und dem Umfang der zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle stehenden Waren aus dem Auslande abhängig bleiben.

Die Trennung von Waren, die dem Bezugsschein unterliegen, und den sogenannten freien Waren hat aber eine weitere außerordentlich soziale Folge: Die Reichsbekleidungsstelle wird die in ihren Händen befindlichen eingeführten Waren, soweit sie der Bezugsscheinsregelung unterfallen, zu möglichst billigem Kleinverkaufspreis den Verbrauchern zuführen und damit besonders für die minderbemittelten Kreise sorgen. Diese möglichst billige Preisstellung für alle Waren ohne Trennung zu erreichen, wäre undurchführbar gewesen.

II.

Der Einführung des Bezugsscheines waren naturgemäß die eingehendsten und sorgfältigsten Erwägungen vorausgegangen. Es wäre ja für die Reichsbekleidungsstelle u. vor allem für die mit der Durchführung d. ganzen Maßregeln betrauten Verwaltungsbehörden wesentlich einfacher gewesen, wenn, wie von verschiedenen Seiten angeregt worden war, ein Mindestmaß der verschiedenen Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder festgestellt worden wäre, auf das jedermann Anspruch hätte und über welches hinaus nur erst gegen Bescheinigung des besonderen Bedarfs die Lieferung von Kleidungs- und Wäschestücken gestattet worden wäre. Dabei wären aber zwei wichtige Umstände nicht oder doch nicht genügend berücksichtigt worden. Einmal nämlich pflegen bekanntlich sehr zahlreiche Personen und Familien in allen Kreisen der Bevölkerung einen größeren oder geringeren Vorrat an Wäsche und Kleidern zu besitzen, die doch gerade veranlaßt werden sollten, zunächst einmal ohne Inanspruchnahme der allgemeinen Bestände ihren eigenen Vorrat aufzubrauchen. Bei diesen würde also die Aushändigung der auf den Normalbedarf lautenden Ausweise und Bezugsscheine zu einer Verschwendung geführt haben, zumal nach den sonst gemachten Erfahrungen mit Sicherheit angenommen werden mußte, daß die meisten derartiger Personen von den ihnen einmal ausgehändigten Bezugsscheinen auch Gebrauch gemacht haben würden, ohne daß sie ein wirkliches Bedürfnis dazu gehabt hätten. Und sodann war die ungemeine Verschiedenheit, die durch die Gewohnheiten und durch die Beschäftigung der Bevölkerung in bezug auf ihre Kleidungen bedingt ist, zu beachten. Was für den Büro-Arbeiter auf ein Jahr völlig ausreichend erscheint, bedarf der Arbeiter im Freien und in der Schwer-Industrie vielleicht alle drei Monate. Kleidung- und Wäschestücke, die die Fabrikarbeiterin vielleicht nach 6—8 Wochen ersetzen muß, bedarf die Frau in den wohlhabenderen Ständen, die sich höchstens mit der oberen Leitung ihres Haushaltes beschäftigt, nötigenfalls während der Dauer des Krieges überhaupt nicht. Der Landwirt hat einen viel größeren Verschleiß in seiner Kleidung als der lediglich im Komtor arbeitende Kaufmann; der Handlungsreisende wird einen wesentlich größeren Aufwand für Kleidung zu machen haben, als der im Lager beschäftigte Handlungsgehilfe; in Berlin oder Hamburg sind ferner die Anschauungen über die notwendigen Kleidungsstücke zweifellos wesentlich andere, als in einem abgelegenen Schwarzwalddorf usw. Deshalb konnte man eben nicht auf einen gleichmäßigen normalen Satz für die verschiedenen Bevölkerungsklassen und in den verschiedenen Teilen des Reiches kommen, sondern mußte das grundsätzliche Erfordernis aufstellen, daß in jedem Falle das Bedürfnis zur Beschaffung von Kleidung und Wäschestücken dargetan werden mußte. Dabei soll jedoch nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157 vom 6. Juli 1916) nicht etwa ein formeller Beweis für das Bedürfnis verlangt werden, sondern nur eine Glaubhaftmachung des behaupteten Bedarfs erfolgen. Ueberdies aber sind in dieser Bekanntmachung noch eine ganze Anzahl besonderer Umstände hervorgehoben worden, die die Annahme eines gewissen Bedarfs ohne weiteres als begründet erscheinen lassen sollen, und ferner ist für die Kleidung und Wäsche von Kindern, bei denen naturgemäß die Abnutzung verhältnismäßig groß ist, ausdrücklich bestimmt worden, daß die Notwendigkeit der Anschaffung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann, wenn die Anträge auf Ausfertigung von Bezugsscheinen sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein übermäßiger Luxus in der Bekleidung der Kinder betrieben wird.

Gewiß ist den Verwaltungsbehörden mit der Ein- und Durchführung dieser Vorschriften wieder ein schweres Stück Arbeit zu dem Zweck auferlegt worden, um unserem Volk auch in bezug auf die Kleidung das Durchhalten bei einer noch so langen Dauer des Krieges zu ermöglichen, und es wird gewiß ganz besonders in den großen Städten der Anspannung aller Kräfte bedürfen, um zur rechten Zeit die notwendige Einrichtung für die Ausgabe der Bezugsscheine zu treffen. Auch wird es namentlich im Anfang gelten, die betreffenden Organe und mit Ausfertigung der Bezugsscheine beauftragten Persönlichkeiten einzuführen und ihre Arbeiten und Entschließungen mit einer gewissen Nachsicht zu beurteilen. Es steht aber mit Sicherheit zu erwarten, daß sehr bald auf Grund der gegebenen Anweisungen sich eine gewisse feststehende Praxis bilden wird, die später vielleicht dazu führt, einheitlichere Regeln für die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen oder auch die Ausnahmen von der Kontrolle noch weiter zu beschränken oder auszudehnen.

Zu einer Entschließung über solche Beschränkungen oder Erweiterungen der Ausnahmen und namentlich der Freiliste aber wird man nicht eher gelangen können, bis nicht die Ergebnisse der am 1. August stattfindenden allgemeinen Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren vorliegen, und sich übersehen läßt, wieviel aus den sonstigen der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung stehenden Quellen für die bürgerliche Bevölkerung des Reiches bereitgestellt werden kann. Diese Bereitstellung hat im übrigen bereits begonnen, und zwar in der Weise, daß erhebliche Mengen von Webwaren dem Großhandel und den Fabrikanten von Webwaren angeboten worden sind. Hierzu hat die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör des

vom Aufsichtsrat der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle eingesetzten Arbeitsausschusses die Waren in größeren Losen an Fabrikanten- und Grossistenverbände abgegeben mit der Auflage, sie zu ganz bestimmten vorgeschriebenen Preisen in den Handel zu bringen, so zwar, daß auch für den Kleinhandel nur ein beschränkter Verdienst zugelassen worden ist.

Dieser Weg über den Handel ist ferner auch für die Befriedigung der Bedürfnisse der Landes-, der öffentlichen Heil-, Pflege- und Gefangenen-Anastlten und für die Versorgung der bürgerlichen Beamten und Angestellten im öffentl. Dienst mit Uniformbekleidung eingeschlagen worden, indem auch hier nicht eine unmittelbare Lieferung von Waren aus den Beständen der Reichsbekleidungsstelle, sondern nur die Ausstellung des Bezugsscheines in der Reichsbekleidungsstelle erfolgt und dem Handels- und Gewerbestand die Stoffe auf demselben Wege, auf welchem er sie bisher bezogen hat, zugängig gemacht werden. Dabei werden selbstverständlich gleichfalls bestimmte Preise durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzt werden. Man hofft eben auf diese Weise, obwohl die Erzeugung von Web- und Wirkwaren in Fabriken beim Mangel an Rohmaterialen naturgemäß allmählig aufhört, doch das Erwerbsleben in diesem wichtigen Zweige unserer Volkswirtschaft nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und weitere Arbeitslosigkeit namentlich auch im Handelsgewerbe, abhalten zu können. Sicher ist aber schon jetzt, daß durch die getroffenen Maßnahmen eine Not der minderbemittelten Bevölkerung selbst bei noch so langer Dauer des Krieges unbedingt verhindert werden wird.

Erläuterung III

zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Geklöppelte und genähte Spitzen oder ganz aus solchen hergestellte Bekleidungsstücke fallen nicht unter die Verordnung.

Zu § 7, Absatz 1.

2. Warenaustausch ist als gegenseitiger Verkauf anzusehen. Jeder der Austauschenden muß den anderen vor dem 1. Mai 1916 als dauernden Abnehmer gehabt haben.

3. Sogenannte „Retourgeschäfte" sind, soweit Geschäfte der dem § 7 Abs 1 unterfallenden Art in Frage kommen, unzulässig: wer bisher nur geliefert hat, darf sich von seinem bisherigen Abnehmer nicht liefern lassen; wer bisher nur abgenommen hat, darf an seinen bisherigen Lieferanten nicht liefern.

Zu § 7, Absatz 1 und Erläuterung 1, Ziffer 6.

4. Fabrikanten, die neben der Fabrikation Waren einkaufen und unverarbeitet weiterveräußern, sind insoweit Großhändler und der Bestimmung des § 7, Absatz 1 unterworfen.

Zu § 7, Absatz 1 und Erläuterung 2, C 1.

5. Die Ausnahmebewilligung C 1 der Erläuterung 2 bezieht sich nur auf die in der Bescheinigung der Handelsvertretung einzeln aufzuführenden Lieferungsverträge; die Ausführung späterer Aufträge derselben Besteller auch wenn es sich um sogenannte Nachorders zu den bis 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträgen handelt, ist unzulässig.

Zu § 7, Abs. 1 und Erläuterung 2, C 3.

6. Die Ausnahmebewilligung C 3 der Erläuterung 2 gestattet die Lieferung an neue Abnehmer nur hinsichtlich der neuen, in der Bescheinigung der Handelskammer anzugebenden Warenart.

7. Als Voraussetzung der Ausnahmebewilligung C 3 der Erläuterung 2 ist zu fordern, daß

a) es sich um eine gegenüber den früher geführten Warenarten vollkommen verschiedene Warenart handelt,

b) die neue Warenart einen neuen Kundenkreis bedingt,

c) der Uebergang zu der neuen Warenart lediglich infolge des Zwangs der Kriegsverhältnisse. d. h. des Darniederliegens des Geschäfts in den früheren Warenarten erfolgt ist, nicht etwa nur wegen größerer Gewinnaussichten.

Zu § 7, Absatz 2.

8. Aufträge zur Anfertigung auf Abruf mit der Abrede, daß der Hersteller nach bestimmter Frist die nicht abgerufenen Waren nach seinem Belieben anderweitig verwerten kann, sind keine festen Aufträge im Sinne von § 7, Absatz 2.

Zu § 7, Absatz 2 und Erläuterungen 1, Ziffer 3.

9. Auch für die Waren, die nach dem Ausland geliefert werden sollen, gilt das Verbot der Lagerarbeit in § 7, Absatz 2; nur die Lieferung selbst der bestellten Ware nach dem Ausland fällt nicht unter die Verordnung.

Zu §§ 7 und 10.

10. Die Veräußerung getragener Kleidungsstücke durch die bisherigen Träger an Trödler ist keiner Beschränkung unterworfen.

Zu §§ 8 bis 11.

11. Die Anfertigung von Bekleidungsstücken, zu welcher der Besteller den Stoff nicht vom Anfertiger entnommen, sondern selbst geliefert hat, unterliegt nicht den Vorschriften über den Kleinhandel und die Maßschneiderei in §§ 8 bis 11.

§ 11.

12. Veräußern heißt liefern und übereignen. Demnach dürfen die dem Bezugsschein unterfallenden Waren, die vor dem 1. August bestellt, aber noch nicht abgeliefert sind, vom 1. August 1916 ab nur gegen Bezugsschein abgeliefert werden.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers (Freiliste.)

Zu Nr. 4 der Freiliste und Erläuterung 1, Ziffer 26.

13. An Stelle der wegfallenden Ziffer 26 der Erläuterung 1 (Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei) hat zu treten: Alle gefütterten und doppelt gearbeiteten baumwollenen Stoffhandschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 6 und 14.

14. Wäschestickereien und gemusterte und bestickte Tülle sind nur bis zu einer Breite von 30 cm als Besatzstickereien anzusehen.

Zu Nr. 6 und 20.

15. Vorgezeichnete und gestickte Damen-, Mädchen- und Kinderkleider sind nicht Tapisseriewaren.

Zu Nr. 10 und 11.

16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinsstoffe sind frei.

Zu Nr. 20.

17. Die in Nr. 20 der Freiliste für wollene Damen- und Mädchenbekleidung gegebenen Bestimmungen gelten auch für Damen- und Mädchenbekleidung aus Velvet.

Zu Nr. 34.

18 Auch leinene und halbleinene Herrenstoffe und Wäschestoffe (Nr. 18 und 25 der Freiliste) sind in Längen bis zu 2 m frei.

C. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916 Reichs-Gesetzblatt Nr. 156, Jahrgang 1916.

(Nr. 5318) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

2. In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20 a Alle Artikel der aus Waschstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis für ein Waschkleid 15,00 Mark, für ein Kleid aus Wolle oder Velvet 25,00 Mark übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

D. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle

a. Die Reichsbekleidungsstelle gibt Auskünfte über die Auslegung der Bundesratsverordnung und Bekanntmachungen des Reichskanzlers nicht an Private, sondern nur an Behörden, Handelskammern, kaufmännische Körperschaften, Handwerks- und Gewerbekammern, Fachverbände und an die Presse.

b) Die von der Reichsbekleidungsstelle an die Kommunalverbände unentgeltlich gelieferten Bezugsscheine sind nur zur Auslegung bei den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen bestimmt. Zur Auslegung bei den Kleinhändlern kann die Reichsbekleidungsstelle Vordrucke der Bezugsscheine nicht unentgeltlich abgeben. Solche sind bei J. S. Preuß, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43, zu folgenden Preisen erhältlich: bei 1 000 Mk. 7,25, 5 000 Mk. 6,15, 10 000 Mk. 5,55, 100 000 Mk. 4,35, 1 000 000 Stück Mk. 2,90 für das Tausend.

c. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist in Nr. 157 des Reichsanzeigers vom 6. Juli 1916 erschienen.

d. Die Erläuterungen werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Erläuterungen

der Reichsbekleidungsstelle für die Bestandsaufnahme am 1. August.

Zu Meldeschein 1:

Auch Tülle, Spitzenstoffe und ähnliche undichte Gewebe, welche zur Herstellung von Bekleidungsstücken dienen können, sind als Stoffe zur Oberkleidung anmeldepflichtig. Alle anderweitig nicht genannten dichten Gewebe kommen unter 1 c z. B. Schirmstoffe, Möbelstoffe, Tapissериеstoffe, in Betracht.

Als undichte Gewebe sind solche Gewebe anzusehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Kettenfäden ebensoviel oder mehr beträgt als die Dicke der Kettenfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebenso groß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Sobald der Schußfaden durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe a bis c des Meldescheines 1 fällt.

Zu Meldeschein 2:

Sweater aller Art und Sportbekleidung für Männer sind auf Meldeschein 2 angabepflichtig. Einzelteile der Burschen- und Knabenanzüge sind nicht anzugeben.

Zu Meldeschein 3:

Strickjacken sind unter Gruppe 3 d meldepflichtig; die Vorräte an Einzelteilen, Mädchen- und Kinderkleidern sind nicht anzugeben.

Zu Meldeschein 4:

Steppdecken sind nicht anmeldepflichtig.

Zu Meldeschein 5:

Knabenhemden sind unter Gruppe 5 a, Mädchenhemden unter Gruppe 5 b Säuglingshemden und -hosen unter Gruppe 5 c meldepflichtig.

Zu Meldeschein 6:

Die Vorräte an Füßlingen und Schäften sind nicht anzugeben.

Zu Meldeschein 7:

Scheuertücher sind unter Gruppe 7 g, Badetücher unter Gruppe 7 f zu melden; Umschlagtücher sind nicht anmeldepflichtig.

Bei abgepaßten, gestickten Kleidern und Blusen (halbfertige Roben) ist der dazu nötige Stoff nach Metern anzugeben. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht auf Meldeschein 1, sondern auf den Meldescheinen 2 bis 8 unter den entsprechenden Gruppen als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

Goldsachenankauf.

Außerordentlich sind die Ansprüche, die in dieser schweren Zeit an die Reichsbank, das Rückgrat unseres Wirtschaftslebens, gestellt und von ihr auch befriedigt worden sind. Erleichtert wurde in ihr diese Aufgabe durch die Bereitwilligkeit unseres Volkes, ihr freiwillig die zurückgehaltenen Goldstücke zum Umtausch gegen Papiergeld abzuliefern. Um mehr als eine Milliarde ist auf diese Weise der Goldschatz der Reichsbank vermehrt worden, der jetzt fast 2½ Milliarden beträgt. Hiermit dürfen wir uns aber nicht zufrieden geben. Wie wir bisher mit unseren Waffen auf allen Fronten siegreich dastehen, so muß auch unseren Feinden die Hoffnung genommen werden, daß wir wirtschaftlich nicht durchhalten könnten. Das können und müssen wir! Gold ist der Gradmesser unserer finanziellen Stärke. Fließen die Goldstücke jetzt spärlicher, so müssen wir auf andere Weise Gold herbeischaffen.

Bei dem Wohlstande, zu dem unser Volk in mehr als 40 Friedensjahren gelangte, ist viel Gold zu Schmucksachen verarbeitet worden. Vieles ist hiervon im Laufe der Jahre zerbrochen und unmodern geworden und wird nicht mehr getragen. Deshalb ergeht an alle der dringende Ruf: „Bringt Euern Goldschmuck dem Vaterlande zum Opfer dar! Bezeugt auf diese Weise unseren tapferen Kämpfern, die des Vaterlandes Grenzen vor einem Einfall unserer vielen Neider und Feinde mit so großem Erfolge schützen, Euern Dank!“

Kein großes Opfer wird von Euch verlangt, denn der Goldwert wird durch einen vereideten Sachverständigen festgestellt und danach voll bar bezahlt. In den Räumen der **Kreis-Sparkasse — Kreishaus — und der Stadt-Sparkasse** — Rathaus — in **Graudenz** sind Goldankaufsstellen errichtet. Der Ankauf beginnt **am Mittwoch, den 2. August d. Js.**

Die Kassen sind an den Wochentagen von **9—12½ Uhr vormittags** und von **3—5 Uhr nachmittags** geöffnet. Sie erteilen über die abgelieferten Goldsachen vorläufig Quittung. Nach der Abschätzung wird gegen Rückgabe der Quittung Zahlung geleistet.

Im ganzen Reiche haben diese Goldankaufsstellen große Erfolge gehabt. Wir dürfen wohl voraussetzen, daß auch die Bewohner unserer Provinz, die vor bald zwei Jahren einem Russeneinfall mit Sorge entgegensah, ihre Dankespflicht nicht vergessen werden.

An Alle ergeht daher die dringende und mahnende Bitte:

Bringt Euren goldenen Schmuck dem Vaterlande dar!

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei „Drewenz-Post“, Löbau Wpr., Danzigstr. 4.